



Organisationseinheit: BMG - II/A/3
(Rechtsangelegenheiten ÄrztInnen,
Psychologie, Psychotherapie und
Musiktherapie)

Sachbearbeiter/in: Dr. Susanne Weiss
E-Mail: susanne.weiss@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4697
Fax: +43 (1) 71344041650
Geschäftszahl: BMG-92100/0061-II/A/3/2012
Datum: 20.09.2012
Ihr Zeichen:

Ihre Anfrage betreffend Berechtigung zur Ausübung von Chiropraktik in Österreich

Das Bundesministerium für Gesundheit bezieht sich auf Ihre E-Mail Anfrage vom 23.2.2012 und führt hierzu Folgendes aus:

§ 2 Ärztegesetz 1998, BGBl. Nr. 169, normiert den Beruf des Arztes (der Ärztin) wie folgt:

§ 2. (1) Der Arzt ist zur Ausübung der Medizin berufen.

(2) Die Ausübung des ärztlichen Berufes umfaßt jede auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit, die unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt wird, insbesondere

1. die Untersuchung auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen von körperlichen und psychischen Krankheiten oder Störungen, von Behinderungen oder Mißbildungen und Anomalien, die krankhafter Natur sind;
2. die Beurteilung von in Z 1 angeführten Zuständen bei Verwendung medizinisch-diagnostischer Hilfsmittel;
3. die Behandlung solcher Zustände (Z 1);
4. die Vornahme operativer Eingriffe einschließlich der Entnahme oder Infusion von Blut;
5. die Vorbeugung von Erkrankungen;
6. die Geburtshilfe sowie die Anwendung von Maßnahmen der medizinischen Fortpflanzungshilfe;
7. die Verordnung von Heilmitteln, Heilbehelfen und medizinisch diagnostischen Hilfsmitteln;
8. die Vornahme von Leichenöffnungen.

Die selbstständige Ausübung des ärztlichen Berufes ist gemäß § 3 Abs. 1 leg.cit. ausschließlich Ärzten (Ärztinnen) für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzten (Ärztinnen) sowie Fachärzten (Fachärztinnen) vorbehalten.

Das Berufsbild des Physiotherapeuten (der Physiotherapeutin) ist in § 2 Abs. 1 MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, geregelt wie folgt: „Der physiotherapeutische Dienst umfasst die eigenverantwortliche Anwendung aller physiotherapeutischen Maßnahmen nach ärztlicher Anordnung [...]. Hierzu gehören insbesondere

mechanotherapeutische Maßnahmen, wie alle Arten von Bewegungstherapie, Perzeption, manuelle Therapie der Gelenke, [...].“

Chiropraktik ist Inhalt einer Schule, die vom Gemischtwarenhändler Palmer in Amerika gegründet wurde. Diese Schule findet in den USA im Gegensatz zur Schule der Osteopathie keine medizinisch-ärztliche Anerkennung.

Die Chiropraktik geht davon aus, dass Wirbelsäulenbeschwerden durch „verschobene“ – in der Medizin würde der Terminus „subluxiert“ gelten – Wirbel entstehen, die durch einen kurzen, aber schnellen Stoß unter Erzeugung von „Krachgeräuschen“ wieder reponiert werden können („Einrichten“). Eine Objektivierung dieser Wirbelverrenkungen kann nach ho. Wissen röntgenologisch nicht nachgewiesen werden. Eine Subluxation von Wirbeln ist nach ärztlichen Erkenntnissen die Indikation für traumatologische oder neurochirurgische Aktivitäten.

Die Durchführung der Manipulation selbst findet durch eine Fülle von Kontraindikationen, aber auch fehlenden Indikationen ihre Einschränkungen. Der zur Manipulation notwendige Kraftaufwand sowie die Schnelligkeit des Griffes könnten zur Traumatisierung des Achsenorgans Wirbelsäule führen, vor allem wenn nicht alle Kontraindikationen ausgeschlossen wurden und die exakte Anzeige zum Griff nicht erfolgt ist.

Die Behandlung von Wirbelsäulenerkrankungen hängt von einer exakten Diagnostik ab, wie sie im medizinischen Studium und bei Facharztausbildungen bzw. im Rahmen von Weiterbildungen für Manuelle Medizin (konservative Orthopädie) gelehrt wird.

Die Manipulation (eine Behandlung mit Impuls auf blockierte Wirbelsäulengelenke) erweist sich in speziellen Fällen von Wirbelsäulenbeschwerden Erwachsener als durchaus hilfreich.

Der Begriff „Chiropraktik“ bzw. „Chirotherapie“ wird teilweise auch als Synonym für die Manuelle Medizin verwendet.

Die Problematik der Indikationsstellung unter Ausschluss von Kontraindikationen sowie des vorhandenen Gefahrenpotentials ordnet die Tätigkeiten der Chiropraktik eindeutig dem ärztlichen Tätigkeitsbereich zu. Die Manuelle Therapie bzw. Manuelle Medizin – und somit auch die Chiropraktik – fallen daher auf Grund der zitierten Bestimmungen in Österreich unter den Tätigkeitsvorbehalt des Arztes (der Ärztin) bzw. – nach entsprechender ärztlicher Anordnung – des Physiotherapeuten (der Physiotherapeutin).

Andere Personen, die chiropraktische Tätigkeiten anbieten und durchführen, machen sich gemäß der österreichischen Rechtslage strafbar (vgl. § 199 ÄrzteG 1998 und § 33 MTD-Gesetz).

Es wird ersucht, die längere Bearbeitungsdauer, die sich aus der Notwendigkeit der Befassung externer Sachverständiger ergeben hat, zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen
 Für den Bundesminister:
 Hon.-Prof. Dr. Michael Kierein

Signaturwert	HXiww0KJzmu/nhFWw-8Nzz12mX5nEhyyoIH3080GymXggCrfbacR3YUyBIAJwC 50Epl7ckc5RW7Ish8SgVwEM97gNZ-IhIweadRmDeZ-H4hTbJAwpZ/62G/DTEllf9 KtINCX3XU7/dQWmaBukER0QkVRIEWZ4agqta4d5Y=
Unterschriften	GeneralNumber=756257306404/ONE-Bundesministerium Gesundheit@-Bundesministerium f. Gesundheit CEAT
Datum/Zeit/UTC	2012-09-26T13:32:36+02:00
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,OU=A-Tms,GA,SN=1,Sicherheitssysteme,In- tektel-Datenverken, GmbH, CEAT
Seiten-Nr.	540369
Methode(n)	lum.pdfsigfilter.bka.gv.at:bin.aer.v1.1.0
Parameter	ets-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amsigniert
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at/